



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Drucksache 59

II. Kirchenkreissynode

7. Tagung

5. September 2020

Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 7. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/7-1	Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 44a
II/7-2	Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen	DS 47b
II/7-3	Beschluss über die Vorbereitung des Jahresabschlusses	DS 49a
II/7-4	Beschluss über den Neubau Bürogebäude für die Kirchenkreisverwaltung in Güstrow	DS 51a
II/7-5	Beschluss über die Ergänzung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020	DS 58
II/7-6	Wahl Ehrenamtliches Mitglied Kuratorium ZKD	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/7-1

II. Kirchenkreissynode

7. Tagung

5. September 2020

Beschluss

Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Anlage)

Der Kirchenkreisrat beschließt in Vertretung für die Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 der Verfassung der Nordkirche, die „Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ im Punkt 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die beteiligten Kirchengemeinderäte müssen bis zum 30. Juni 2021 entsprechende Fusionsbeschlüsse gefasst haben. Die Fusion muss spätestens bis zum 1. Januar 2022 vollzogen sein.“

Schwerin, 30. September 2020

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode



**Richtlinie
zur
Förderung von Kirchengemeindefusionen
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

vom 15. Dezember 2017

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Geänderte Ziffer	Art der Änderung
1	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	14. Dezember 2018	Ziffer 5 Satz 1	neu gefasst
2	2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	24. April 2020	Ziffer 2 Satz 1 und 2	Fristen geändert

Präambel

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Kirchengemeindefusionen gemäß des Konzeptes zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als einem Beitrag zur Minimierung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Kleinere Kirchengemeinden sollen zu Fusionen mit benachbarten Kirchengemeinden ermutigt werden, damit handlungsfähigere Kirchengemeinden entstehen.

Durch eine finanzielle Unterstützung vom Kirchenkreis zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten sollen sie in die Lage versetzt werden, diesen Umstrukturierungsprozess konstruktiv zu gestalten.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderung A

Eine fusionierte Kirchengemeinde, erhält ab dem Jahr der Fusion eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 3.000 €. Diese Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

Bei einer fusionierten Kirchengemeinde,

- die im dünn besiedelten ländlichen Bereich (< 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1000 Gemeindeglieder hat,
- die im dichter besiedelten ländlichen Bereich (> 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1200 Gemeindeglieder hat,
- die im Mittelzentrum liegt und mindestens 1300 Gemeindeglieder hat und
- die im Oberzentrum liegt und mindestens 1400 Gemeindeglieder hat,

erhöht sich der jährliche Betrag dieser Sonderzuweisung des Kirchenkreises auf 15.000 €. Für die Strukturzonenzuordnung und die Gemeindegliederzahlen sind die Werte der Anlage zu den Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden vom 19. November 2016 maßgeblich. Für fusionierende Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Strukturzonen, ist ein arithmetischer Mittelwert bei der Mindestzahl der Gemeindeglieder zu ermitteln.

1.2 Förderung B

Entsteht durch eine Fusion eine Kirchengemeinde, die zusammen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen mehr als 5 Kirchengebäude (keine Kapellen) oder mehr als 5 Friedhöfe hat, erhält diese Kirchengemeinde ab dem Jahr der Fusion eine weitere jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 1.000 € je weiterer Kirche oder Friedhof, maximal jedoch 15.000 €. Die Fördersumme ist an die Objektzahlen zum Fusionsdatum gebunden und wird über den gesamten Förderzeitraum, auch bei einer Änderung der Objektzahlen, nicht angepasst.

Die Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

1.3 Förderung C

Für Gemeindeberatungen im Fusionsprozess erstattet der Kirchenkreis den Kirchengemeinden einen Kostenanteil, sofern die Beratung über den Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste vermittelt wurde und ein Eigenbeitrag von 300 Euro nachgewiesen wird. Die Förderung beträgt höchstens 3000 € je Fusion und ist nach erfolgter Rechnungslegung über den Gemeindedienst bei der Kirchenkreisverwaltung abzurufen.

2. Fördervoraussetzung

Die beteiligten Kirchengemeinderäte müssen bis zum 30. Juni 2021 entsprechende Fusionsbeschlüsse gefasst haben. Die Fusion muss spätestens bis zum 1. Januar 2022 vollzogen sein.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, und die genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist an einer Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge. Die Laufzeit der Förderung wird entsprechend gekürzt.

3. Förderzeitraum

Bei seit Mai 2012 fusionierten Kirchengemeinden beginnt die Förderung mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Bei noch zu vollziehenden Fusionen beginnt die Förderung mit dem Jahr der Fusion.

Die Förderung wird für 6 Jahre gewährt, soweit eine Verwendung für Personalkosten nachgewiesen werden kann.

Nicht in Anspruch genommene Förderbeträge werden zweckbestimmt in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

4. Beantragung

Der Förderantrag für die Förderungen A und B ist durch den Kirchengemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten. Dem Antrag ist ein Konzept zur Verwendung der Fördermittel mit der beabsichtigten Stellenplanänderung der Kirchengemeinde beizufügen. Die Kirchenkreisverwaltung prüft die Strukturzonenzuordnung sowie die Zahlen der Gemeindeglieder, Kirchengebäude und Friedhöfe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die finanzielle Förderung der Gemeindeberatung ist beim Gemeindedienst im Zentrum kirchlicher Dienste zu beantragen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel A und B erfolgt in jährlichen Raten an die Kirchengemeinden, die die zweckentsprechende Verwendung für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises sicherzustellen haben.

Die Förderung C wird auf Antrag direkt an die Kirchengemeinde ausgezahlt.

Vor Auszahlung der sechsten Jahresrate ist dem Kirchenkreisrat ein Kurzbericht über den Verlauf der Fusion vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.



Beschluss

Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

1. Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

1. Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg

Die Umwandlung der 1. Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg in eine Mitarbeiterstelle mit einem Stellenumfang von 100% zum 1. Juni 2021. Die Mitarbeiterstelle (100%) wird zum 1. Juni 2021 zur Besetzung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ausgeschrieben.

2. Propstei Neustrelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Käbelich-Warlin und Bredenfelde, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, werden rückwirkend zum 1. Juli 2020 aufgehoben. Gleichzeitig wird zum 1. Juli 2020 die Pfarrstelle Alt Käbelich-Warlin und Bredenfelde errichtet und den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Käbelich-Warlin und Bredenfelde zu gleichen Teilen zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Der Stellenumfang beträgt 100%.

3. Propstei Neustrelitz

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf

Der Kirchenkreisrat ändert aufgrund des am 20. Oktober 2019 hergestellten Einvernehmens über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf den kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises und errichtet eine gemeinsame Pfarrstelle für die Kirchengemeinde.

Die gemäß Beschluss des Kirchenkreisrates vom 27. April 2018 vorgesehenen Pfarrstellenanteile (100%) im gemeindlichen Stellenplan der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf (Pfarrsprengel) werden zum 1. Januar 2020 rückwirkend aufgehoben. Rückwirkend wird eine Pfarrstelle im Umfang von 100% errichtet und diese zum 1. Januar 2020 der Ev.-Luth.

Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf zugeordnet. Die Pfarrstelle erhält den Namen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf.

4. Propstei Neustrelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz-Schwarz

Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow und Lärz-Schwarz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, werden zum 1. Juli 2020 aufgehoben. Gleichzeitig wird zum 1. Juli 2020 die Pfarrstelle Mirow-Lärz-Schwarz errichtet und den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow und Lärz-Schwarz zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Der Stellenumfang beträgt 100%.

5. Propstei Wismar

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst

Die Pfarrstelle Kalkhorst wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Eine Aufhebung der ruhenden Pfarrstelle kann zukünftig nur erfolgen, wenn die Finanzierung über den kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises abgesichert ist und den betroffenen Kirchengemeinden nach den jeweils gültigen Stellenplankriterien entsprechende Pfarrstellenanteile zugeordnet sind. Für die Dauer des Ruhens der Pfarrstelle erfolgt die Finanzierung einer Gemeindepädagogikstelle im gleichen Stellenumfang über den kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises.

6. Propstei Rostock

Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow

Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow wird ab 1. April 2020 von 100% auf 75% einer VbE reduziert.

Schwerin, 30. September 2020

S. Wolf

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Beschluss

über die Vorbereitung des Jahresabschlusses

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Teilweise Verwendung des Jahresüberschusses 2018 und notwendige Umbuchungen in das Sachbuch 90 gemäß Artikel 58 der Verfassung der Nordkirche (Eilkompetenz)

Der Kirchenkreisrat beschließt in Vertretung für die Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 der Verfassung der Nordkirche folgende Umbuchungen von Anteilen des Jahresüberschusses 2018 in den Sachbüchern 00 (Anpassungen) und 50 (Auflösungen):

	Sachbuch 00	in Euro
1.	Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2018 konnten aus dem SB 00 der Verwahrstelle Jahresüberschuss (SB 50-6128) zugeführt werden:	4.567.797,44
2.	zuzüglich geplanter Überschuss im HH 2018 HH-Stelle 9700.00.9110	276.910,00
	Summe:	4.844.707,44
	Diese ist um folgende Buchungen anzupassen	
3.	Entnahme aus RL-Restitution (50-6002/90-5810) zur Finanzierung Rest Landkauf Kirch Kogel (nicht gebucht in 2018)	714.981,04
4.	Entnahme Kosten aus RL Fusionsprämie (90-5911) aus 2018 (tatsächlicher Abruf wurde nicht gebucht in 2018)	30.894,45
5.	Ausgleich versehentlich gebuchte Bau Schwerpunktmittel in 2018 aus Verwahrrechnung (Ausgleich 50-6118)	-80.000,00
6.	Nicht verbrauchte Mittel KT-Arbeit -> SB 50.6175.00 (Kirchentagsarbeit)	-3.680,20
7.	Überleitung nicht verbrauchter Mittel IT-Arbeitsgruppe aus 2018 in die Haushaltsjahre 2019/2020	-24.132,87
8.	Überleitung nicht verbrauchte Dienstleistung Dritter EDV aus 2018 in die Haushaltsjahre 2019/2020	-50.406,43
9.	Überleitung nicht verbrauchte Personalkosten Projekt Kfm. RW aus 2018 in die Haushaltsjahre 2019/2020	-50.400,72

10.	Ausgleich erst in 2019 gebuchte Ausgabe Unterstützung KG Gadebusch; Entnahme aus RL-Härteausgleichfonds (90-5930) aber bereits in 2018	-250.000,00
11.	Ausgleich vorzeitige Entnahme Ausgleichsrücklage in 2018 (war erst für 2019 geplant)	-961.146,00
	Tatsächlich zu verteiler Überschuss:	4.170.816,71

Buchungen Sachbuch 50		in Euro
12.	50-6011 Verwahrung Dienstwohnungsvergütung -> 90-5880 Rücklage Bauzuschuss Schwerpunktmittel (Pfarr- und Gemeindehäuser)	47.937,54
13.	50-6129 Überschüsse KK-Häuser -> RL 90-5870 Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser	204.965,89

Schwerin, 30. September 2020

S. Wolf
 Stefanie Wolf
 Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/7-4

II. Kirchenkreissynode

7. Tagung
5. September 2020

Beschluss

über den Neubau Bürogebäude für die Kirchenkreisverwaltung in Güstrow

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg lässt ein Bürogebäude für die Kirchenkreisverwaltung in Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, entsprechend der vorliegenden Vorplanungsstudie des Bauplanungsbüros MONTRA GmbH mit einer Netto-Raumfläche von 1.700 m² für 50 Arbeitsplätze auf drei Geschossen sowie 35 Parkplätzen mit Baukosten von 6 Mio. Euro errichten. Eine zentrale Verwaltung soll perspektivisch möglich werden. Der Kirchenkreisverwaltungsneubau in Güstrow soll sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren.

Der Kirchenkreisrat wird mit der Umsetzung beauftragt.

Schwerin, 30. September 2020

S. Wolf
Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode





Beschluss

über die Ergänzung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Die Kirchenkreissynode beschließt die Ergänzung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020:

1. In dem Beschluss II/5-3 vom 19. November 2019 über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020 wird ergänzt:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 67.850.800 Euro festgestellt.

In § 5 Absatz 1 wird unter „Haushaltsstellen Rücklagenentnahmen in Euro“ folgende Zeile ergänzt:

00-7600-00-3100	Entnahme aus Betriebsmittelrücklage	3.000.000
-----------------	-------------------------------------	-----------

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kirchenkreis nimmt einen Kredit in Höhe von 3.000.000 € zur Finanzierung eines Bürogebäudes für die Kirchenkreisverwaltung in Güstrow auf.

In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Zur Bewirtschaftung von außerordentlichen Baumaßnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 02 dargestellt.

In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt.

Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 15 Absatz 1 EKhhFVO ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden.

In § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt.

Für die übertragbaren Ausgabemittel in Höhe von 6.000.000 Euro werden Haushaltsreste gebildet, die für den Neubau des Bürogebäudes für die Kirchenkreisverwaltung in Güstrow über das Haushaltsjahr 2020 hinaus gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 verfügbar bleiben.

2. Der Haushaltsplan 2020 wird im Sachbuch 00 wie folgt geändert:

7600.00 KKV Mecklenburg

Einnahmen:

00.7600.00.3100	Entnahme aus Vermögensrücklagen	3.079.300 Euro
00.7600.00.3800	Schuldenaufnahme	3.000.000 Euro

Ausgaben:

00.7600.00.9580	Zuführung zur Nebenrechnung SB 02	6.000.000 Euro
-----------------	-----------------------------------	----------------

Schwerin, 30. September 2020

S. Wolf
Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/7-6

II. Kirchenkreissynode

7. Tagung

5. September 2020

Wahlergebnis

Wahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in das Kuratorium des Zentrums Kirchlicher Dienste

Die Kirchenkreissynode wählt Martina Miersch als ehrenamtliches Mitglied in das Kuratorium des Zentrums Kirchlicher Dienste.

Schwerin, 30. September 2020

S. Wolf
Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode

